



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Einführung einer Regressobergrenze insbesondere für gefahrgeneigte Tätigkeiten im Bereich der Polizei

Kleine Anfrage - **KA 8/1827**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 13.12.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Einführung einer Regressobergrenze insbesondere für gefahrgeneigte Tätigkeiten im Bereich der Polizei

Kleine Anfrage - KA 8/1827

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Der aktuelle Koalitionsvertrag von CDU, SPD und FDP Sachsen-Anhalt für die Jahre 2021 bis 2026 sieht vor, dass Gespräche über die Einführung einer Regressobergrenze insbesondere für gefahrgeneigte Tätigkeiten im Bereich der Polizei aufgenommen werden sollen.

*Im Bund und in anderen Bundesländern existieren bereits entsprechende Regelungen, um gegenüber den Beamt*innen auch im Bereich der Haftung der gesetzlichen Fürsorgepflicht nachzukommen.*

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Frage, ob und mit welchem Inhalt eine Regressobergrenze eingeführt werden kann, ist Bestandteil der grundlegenden Thematik, wie die Rechtsstellung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auszugestalten bzw. wie die Fürsorgepflicht des Dienstherrn umzusetzen ist.

Hinsichtlich dessen wurde bereits im November 2022 eine Verbesserung bei der Gewährung dienstlichen Rechtsschutzes bewirkt. Wesentlicher Inhalt ist, dass die Möglichkeit, Rechtsschutz von Gewerkschaften und Berufsverbänden zu erlangen, der Gewährung von Rechtsschutz durch den Dienstherrn nicht mehr entgegensteht. Zudem kann für den Selbstbehalt einer privaten Rechtsschutzversicherung ein Vorschuss oder

ein zinsloses Darlehen gewährt werden, wobei eine von anderer Seite erfolgte Kostenerstattung anzurechnen ist.

Frage 1:

Haben inzwischen entsprechende Gespräche beziehungsweise Initiativen mit dem Ziel der Einführung einer Regressobergrenze insbesondere für gefahrgeneigte Tätigkeiten im Bereich der Polizei stattgefunden?

Frage 1.1:

Wenn ja, mit welchen Beteiligten und mit welchem Ergebnis?

Frage 1.2:

Wenn nicht, wann sollen die angekündigten Gespräche beziehungsweise Aktivitäten stattfinden?

Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Unabhängig von den gegenwärtig noch andauernden Gesprächen zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium der Finanzen bestehen bereits Möglichkeiten, Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis zwischen dem Dienstherrn und seinen Beamtinnen und Beamten zu verändern. So kann im Fall der Ingressnahme der Einsatz des nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Verfügung stehenden Instrumentariums geprüft werden. Danach kommen eine Stundung, auch in Form der Ratenzahlung, eine Niederschlagung und ein Erlass (ganz oder teilweise) in Betracht. Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen verweist Ziffer 7 des Gem. RdErl. des Ministeriums der Finanzen, der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und der übrigen Ministerien vom 26. Februar 2009 über die „Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt“ ebenfalls auf § 59 LHO.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass weder in anderen Bundesländern noch beim Bund feste Betragsgrenzen für die Haftung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bestehen.

Frage 4:

***Sind der Landesregierung entsprechende Regelungen und Rechtsprechungen bekannt, welche zumindest die Einführung einer Regressobergrenze empfehlen?
Wenn ja, welche?***

Antwort auf Frage 4:

Regelungen und Rechtsprechung, die die Einführung einer Regressobergrenze empfehlen, sind nicht bekannt.

Frage 5:

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe mussten Polizeibeamt*innen seit dem Jahr 2021 bis heute für durch sie verursachte Schäden in voller Höhe beziehungsweise anteilig mit privaten Mitteln aufkommen?

Bitte nach Jahren, Polizeidirektionen, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, Schaden, Schadenshöhe und Schadensursache differenziert aufführen.

Antwort auf Frage 5:

Die in den Behörden der Landespolizei und in der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt in den Jahren 2021, 2022 und bis zum 31. Oktober 2023 erfassten Schadensfälle sind der Anlage zu entnehmen. Im Hinblick auf die zeitliche Zuordnung der Regressfälle zum jeweiligen Kalenderjahr wurde auf das Datum des jeweiligen Schadensereignisses abgestellt.

Angaben, ob und in welcher Höhe Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für durch sie verursachte Schäden in voller Höhe bzw. anteilig mit privaten Mitteln aufkommen mussten bzw. müssen oder ob und in welcher Höhe durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verursachte Schäden durch private Haftpflichtversicherungen reguliert wurden bzw. werden, sind in Ermangelung entsprechender Informationen nicht möglich.

Frage 6:

Was folgt, wenn Beamt*innen in den o. g. Fällen nicht in der Lage waren, den durch sie verursachten Schaden (sofort) zu begleichen?

Antwort auf Frage 6:

In den Behörden der Landespolizei Sachsen-Anhalt und der Fachhochschule Polizei ist kein Fall bekannt, in dem die Regressforderung durch die betreffende Polizeivollzugsbeamtin oder den betreffenden Polizeivollzugsbeamten oder deren bzw. dessen Versicherung nicht zeitnah und in einer Summe erfüllt werden konnte.

Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Anlage zur Frage 5 der Kleinen Anfrage 8/1827 der Abgeordneten Henriette Quade - Einführung einer Regressobergrenze insbesondere für gefahrgeneigte Tätigkeiten im Bereich der Polizei

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

Lfd. Nr.	Behörde/ FH Pol	Schadensart	Schadenshöhe in Euro	Verschuldensgrad	Schadensursache (Sachverhalt)
1	PI Halle (Saale)	Sachschaden	719,71	grob fahrlässig	Verlust Kamera und Objektiv
2	PI Halle (Saale)	Sachschaden	318,81	grob fahrlässig	Falschbetankung
3	PI Halle (Saale)	Sachschaden	423,84	grob fahrlässig	Falschbetankung
4	PI Halle (Saale)	Sachschaden	714,81	grob fahrlässig	Falschbetankung
5	PI Halle (Saale)	Sachschaden	13.887,70	grob fahrlässig	Vorfahrtsdelikt Kreuzung, Sonderrechtsfahrt ohne Martinshorn durch ziviles Kfz
6	PI Halle (Saale)	Sachschaden	714,81	grob fahrlässig	Falschbetankung
7	PI Halle (Saale)	Sachschaden	639,87	grob fahrlässig	Falschbetankung
8	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	260,32	grob fahrlässig	Falschbetankung
9	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	12.933,12	grob fahrlässig	Rückwärtsfahrt
10	PI Dessau-Roßlau	Sachschaden	20,45	grob fahrlässig	Verlust Magazin
11	FH Pol	Sachschaden	29,90	grob fahrlässig	Beschädigung Sitz Turnhalle FH Pol
12	FH Pol	Sachschaden	13,93	grob fahrlässig	Verlust FEM
13	FH Pol	Sachschaden	100,56	grob fahrlässig	Verlust FEM
14	FH Pol	Sachschaden	143,00	grob fahrlässig	Verlust FEM
15	FH Pol	Sachschaden	62,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/Schutzbekleidung
16	FH Pol	Sachschaden	102,64	grob fahrlässig	Verlust FEM
17	FH Pol	Sachschaden	189,74	grob fahrlässig	Verlust FEM u. Dienstbekleidung
18	FH Pol	Sachschaden	16,50	grob fahrlässig	Verlust Dienstschlüssel
19	FH Pol	Sachschaden	35,00	grob fahrlässig	Verlust Dienst-/Schutzbekleidung
20	FH Pol	Sachschaden	184,00	grob fahrlässig	Beschädigung FEM
21	FH Pol	Sachschaden	11,64	grob fahrlässig	Verlust FEM
22	FH Pol	Sachschaden	11,64	grob fahrlässig	Verlust FEM
23	FH Pol	Sachschaden	98,04	grob fahrlässig	Verlust FEM
24	FH Pol	Sachschaden	29,90	grob fahrlässig	Beschädigung Sitz Turnhalle FH Pol

